

# Reglement Schulzahnpflege

## Inhalt

|                                                                       |   |
|-----------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Gesetzliche Grundlagen.....                                        | 1 |
| 2. Ziel.....                                                          | 1 |
| 3- Prophylaxe-Unterricht im Kindergarten und in der Primarschule..... | 1 |
| 4. Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung .....                           | 2 |
| 5. Kostenregelung.....                                                | 2 |
| 6. Kostenbeteiligung an Behandlungskosten .....                       | 3 |
| 7. Inkraftsetzung .....                                               | 3 |

## 1. Gesetzliche Grundlagen

### Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG)

*§51: Die Gemeinden sorgen für die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Volksschulalter.*

*Die Untersuchung ist obligatorisch, die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchung.*

### Verordnung über Schul- und Volksschulzahnpflege

*§9: Die Kosten der Behandlung haben die Eltern oder Besorger zu tragen, soweit sie nicht die Gemeinde übernimmt.*

*Bei Schülern, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten, leisten die Gemeinden einen Beitrag an die Kosten der Behandlung. Sie kann diese Kosten voll übernehmen und den Kreis der Beitragsberechtigten ausdehnen.*

*Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnung der Eltern oder Besorger verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.*

## 2. Ziel

Das Ziel der Schulzahnpflege ist die Gesunderhaltung der Zähne bei allen schulpflichtigen Kindern.

## 3- Prophylaxe-Unterricht im Kindergarten und in der Primarschule

Die Zahnpflegeinstructorin informiert und instruiert die Schülerinnen und Schüler über eine wirksame und praktische Mund- und Zahnhygiene sowie über eine gesunde und verantwortungsbewusste Ernährung. Zweimal jährlich werden die Schülerinnen und Schüler durch die Zahnpflegeinstructorin beim Zahnreinigen mit Fluorid-Gel angeleitet.

Eltern/Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind von der Fluoridanwendung dispensieren möchten, müssen dies der Klassenlehrperson vorgängig schriftlich mitteilen. Die Zahnreinigung findet während des regulären Unterrichts statt.

#### 4. Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung

Die Vorsorgeuntersuchung ist obligatorisch und erfolgt einmal pro Schuljahr. Die Schule Henggart ist keiner Schulzahnklinik angeschlossen. Deshalb wird der Untersuch bei einem Privatzahnarzt nach Wahl durchgeführt. Die Kontrolle, ob die Untersuchung stattgefunden hat, erfolgt durch die Schulverwaltung.

Die Schulverwaltung Henggart organisiert die jährliche kostenlose Zahnuntersuchung in Form des kantonsweit einheitlichen Gutscheinsystems „Zürcher Schulzahnuntersuchung“. Der Gutschein wird mit CHF 88.80 pauschal entschädigt, inkl. Fluoridanwendung. Die Gemeinde übernimmt ausserdem einmal während der Primarschulzeit die Kosten von pauschal CHF 38.40 für ein Paar Bitewing-Röntgenbilder.

Der Tarif für die Untersuchungspauschale orientiert sich am Schweizer Zahnarzttarif „SSO-Tarif“ und wird von der Gesundheitsdirektion zusammen mit der Sektion Zürich der Zahnärztesgesellschaft SSO festgelegt.

Der Gutschein für die Zahnuntersuchung wird den Eltern anfangs Schuljahr abgegeben. Die Eltern vereinbaren bis Ende Februar des laufenden Schuljahres einen Termin mit ihrem Privatzahnarzt und bringen den Gutschein zum Untersuch mit.

Der Zahnarzt reicht der Schulverwaltung den Gutschein zusammen mit der Rechnung bis Ende April des laufenden Schuljahres zur Kontrolle und zur Bezahlung ein. Die Gutscheine verfallen per Ende des jeweiligen Schuljahres.

#### 5. Kostenregelung

Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene, jährliche Schulzahnuntersuchung werden vom behandelnden Zahnarzt der Schulverwaltung in Rechnung gestellt. Der Zahnarzt füllt dafür den Gutschein aus und versieht diesen mit Stempel und Unterschrift der Zahnarztpraxis.

Erfolgt die Rechnungsstellung durch den Zahnarzt direkt an die Eltern, so kann die Rechnung zusammen mit dem ausgefüllten Gutschein (Stempel und Unterschrift der Zahnarztpraxis) der Schulverwaltung zur Rückerstattung eingereicht werden. Auch in diesem Fall werden nur Kosten in Höhen von maximal CHF 88.80 zurückvergütet.

Die Begleichung der Zahnarztrechnung oder die Rückervergütung des Pauschalbetrages von CHF 88.80 erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Henggart.

##### **Spezielle Regelung bei Untersuchungen im Ausland**

Zahnärzte im Ausland senden die Rechnung für den Untersuch zusammen mit dem ausgefüllten Gutschein (Stempel und Unterschrift der Zahnarztpraxis) direkt an die Eltern. Die Eltern reichen anschliessend die bezahlte Originalrechnung der Schulverwaltung zur Rückerstattung ein. Die Gemeinde übernimmt in diesem Falle die Untersuchungskosten bis maximal zum Betrag von CHF 48.80. Dieser Betrag entspricht dem Zahnarzttarif UV/MV/IV, Tarifposition 4.0090 (Befundaufnahme beim Schüler).

## 6. Kostenbeteiligung an Behandlungskosten

Die Kosten für eine Behandlung müssen von den Gemeinden nicht bezahlt werden. Einen Kostenbeitrag erhalten nur diejenigen Kinder, deren Eltern im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über Krankenversicherungen (KVG) Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten (kieferorthopädische Behandlungen ausgenommen).

Es ist Aufgabe der Eltern, den Zahnarzt vor der Behandlung betreffend Prämienverbilligung in Kenntnis zu setzen, damit der Zahnarzttarif UV/MV/IV angewendet wird.

Um einen Kostenbeitrag der Gemeinde zu erhalten, muss die Zahnarztrechnung von den Eltern zuerst der Krankenkasse eingereicht werden. Aufgrund der Krankenkassenabrechnung übernimmt die Schule 25 % des Restbetrages, jedoch höchstens CHF 500.00 pro Schuljahr.

Die Krankenkassenabrechnung und die Meldung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) betreffend Verrechnung der Prämienverbilligung sind der Schulverwaltung zuzustellen.

## 7. Inkraftsetzung

|                                       |                                 |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| Genehmigung durch die Schulpflege am: | 27. August 2025                 |
| Ersetzt das Reglement vom:            | 06. Juli 2021                   |
| Gültig ab:                            | SJ 2025/26                      |
| Ablage:                               | Organisationsstatut Schulpflege |
| Verantwortlich für Aktualisierung:    | Schulverwaltung                 |